

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 81/08 B**

L 4 U 86/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 16 U 115/03 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution,  
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und D r. B e c k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 und 66; P. Becker, SGb 2007, 261, 266). Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 63 ff; P. Becker, SGb 2007, 261, 266 ff). Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Antwort aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17) oder praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Kläger formuliert als erste Frage, ob das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art 1, 2 des Grundgesetzes (GG) auch gegenüber dem Sozialgericht gilt und ob sich hieraus Einschränkungen hinsichtlich der Durchführung einer gerichtlichen Beweisaufnahme ergeben. Er hat jedoch die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht dargelegt. Denn wie er selbst ausführt, binden die Grundrechte nach Art 1 Abs 3 GG auch die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht, und aus der Bindung der Gerichte an diese Grundrechte und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung dieser Artikel (vgl nur BVerfGE 65, 1 ff) folgen zwangsläufig gewisse Einschränkungen hinsichtlich der Durchführung einer gerichtlichen Beweisaufnahme. Eine Klärungsbedürftigkeit der Frage ist also nicht zu erkennen.
- 4 Der Kläger formuliert als zweite Frage, ob bei Bejahung der ersten Frage, wenn diese Einschränkungen vom Gericht nicht beachtet werden, sich ein verfassungsrechtliches Beweisverbot aus Art 1, 2 GG ergibt, das zur Unverwertbarkeit der erhobenen Beweise führt. Er hat jedoch die zu dieser Frage bereits herausgearbeiteten Rechtsgrundsätze nicht aufgezeigt und auch nicht dargelegt, inwieweit diese zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits

einer Weiterentwicklung durch das Revisionsgericht bedürfen. Der Kläger hat sich zu den Rechtsfolgen von Verfahrensfehlern bei der Beweiserhebung nur allgemein auf die "breite Rechtsprechung auch der Obergerichte" bezogen, ohne sich mit dieser näher auseinanderzusetzen (vgl Urteil des Senats vom 15. Februar 2005 - B 2 U 3/04 R - BSGE 94, 149 = SozR 4-2700 § 63 Nr 2, jeweils RdNr 25; vgl im Übrigen: BVerfG Beschluss vom 19. Dezember 1991 - 1 BvR 382/85 - NJW 1992, 815; BVerfG Urteil vom 13. Februar 2007 - 1 BvR 421/05 - BVerfGE 117, 202 = NJW 2007, 753, jeweils RdNr 90, 94; BGH Urteil vom 12. Februar 1985 - VI ZR 202/83 - NJW 1985, 1470 = VersR 1985, 573; BGH Urteil vom 4. Dezember 1990 - IX ZR 310/89 - NJW 1991, 1180; BGH Urteil vom 1. März 2006 - XII ZR 210/04 - BGHZ 166, 283 = NJW 2006, 1657; Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl 2008, § 118 RdNr 8a; Greger in Zöller, ZPO, 25. Aufl 2005, § 286 RdNr 15a ff; Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 66. Aufl 2008, Übers § 371 RdNr 12 f, § 286 RdNr 68; RdNr 63 ff; Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl 2007, § 68 RdNr 4).

- 5 Hinsichtlich der vom Kläger inzident erhobenen Rüge eines Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG fehlt es an einem geordneten Vortrag und näheren Darlegung der einzelnen Voraussetzungen gemäß § 160 Abs 2 Satz 3 SGG, sodass die Beschwerde auch insofern unzulässig ist.
- 6 Ob die vom Kläger aus der Beantwortung der ersten Frage gezogenen Folgerungen für seinen Rechtsstreit zutreffend sind, kann dahingestellt bleiben. Im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde ist eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, nicht zulässig, sondern nur zu entscheiden, ob einer der in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführten Zulassungsgründe schlüssig dargelegt oder bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Und Letzteres ist, wie ausgeführt, nicht gegeben.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

